

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus

per elektronischer Kommunikation

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

2019Bg44

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13

Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Frankfurt am Main, den

01.02.2019

Klage

der Deutschen Umwelthilfe e.V., vertreten durch den Vorstand, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

- Klägerin -

gegen

das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, vertreten durch den Präsidenten, Inselstraße 26, 03046 Cottbus

- Beklagter -

beizuladen: Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG), vertreten durch den Vorstand, Vom-Stein-Str. 39, 03050 Cottbus.

Im Namen und im Auftrag der Klägerin erheben wir

Klage

gegen den Bescheid des Beklagten vom 21.12.2018 auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Tagebau Jänschwalde 2019 (Gz.: j10-1.1-15-122) [beigefügt als Anlage 1]

und beantragen, diesen aufzuheben,

hilfsweise, diesen für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären.

Im Ergebnis bislang erlangter Kenntnisse aus erfolgter Einsichtnahme in einige wesentliche Unterlagen, welche vor Klageerhebung beim Beklagten angefordert und von diesem übermittelt bzw. zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden, soll an dieser Stelle bereits Nachfolgendes zur Begründung der Klage ausgeführt werden.

Zum Zwecke der Ermöglichung der Vorlage einer weitergehenden Klagebegründung beantragen wir, die Verwaltungsvorgänge des Klägers anzufordern und uns diese zur Gewährung einer Einsichtnahme in den Räumen unserer Kanzlei für 3 Wochen zu überlassen.

A. Sachverhalt

Zum Tagebau Jänschwalde und den Feuchtgebieten in dessen Umfeld

Für den von der Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG) [nachfolgend als Beizuladende bezeichnet] betriebenen Tagebau Jänschwalde wurde 1992 nach § 52 Abs. 2 BBergG ein fakultativer Rahmenbetriebsplan „Weiterführung Tagebau Jänschwalde 1992 bis Auslauf“ aufgestellt und mit Bescheid vom am 14.03.1994 von der damals zuständigen Bergbehörde zugelassen. Das Zulassungsverfahren wurde ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und der Bescheid nicht als Planfeststellungsbeschluss i.S.v. §§ 52 Abs. 2a, 57a ff. BBergG erlassen. Dementsprechend entfalte diese Rahmenbetriebsplanzulassung nicht die einem Planfeststellungsbeschluss vorbehaltenen Rechtswirkungen. Die Beizuladende bedarf daher für die Durchführung konkreter Maßnahmen zur Durchführung des Tagebaus die jeweils nach den Fachgesetzen erforderlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen. In bergrechtlicher Hinsicht ist die tatsächliche Durchführung sämtlicher für die Fortführung des Tagebaus zu betreibenden Tätigkeiten von der Zulassung entsprechender bergrechtlicher Hauptbetriebspläne abhängig. Soweit wasser-, naturschutzrechtliche oder nach anderen Gesetzen zu beachtende Voraussetzungen zu prüfen

und zu erfüllen sind, bedarf es daneben gesonderter behördlicher Entscheidungen. Solche liegen für den Tagebau Jänschwalde bzw. die mit dessen Fortführung einhergehenden Entwässerungen und Grundwasserabsenkung in Natura 2000-Gebietschutzrechtlicher Hinsicht nicht vor.

Der Tagebau Jänschwalde befindet sich wenige Jahre vor seinem Auslaufen. Nach den Planungen der Beizuladenden ist ein Ende der Kohleförderung im Jahr 2023 geplant, wenn dieser die im Rahmenbetriebsplan verzeichnete Abbaugrenze an der „Taubendorfer Rinne“ erreicht hat.

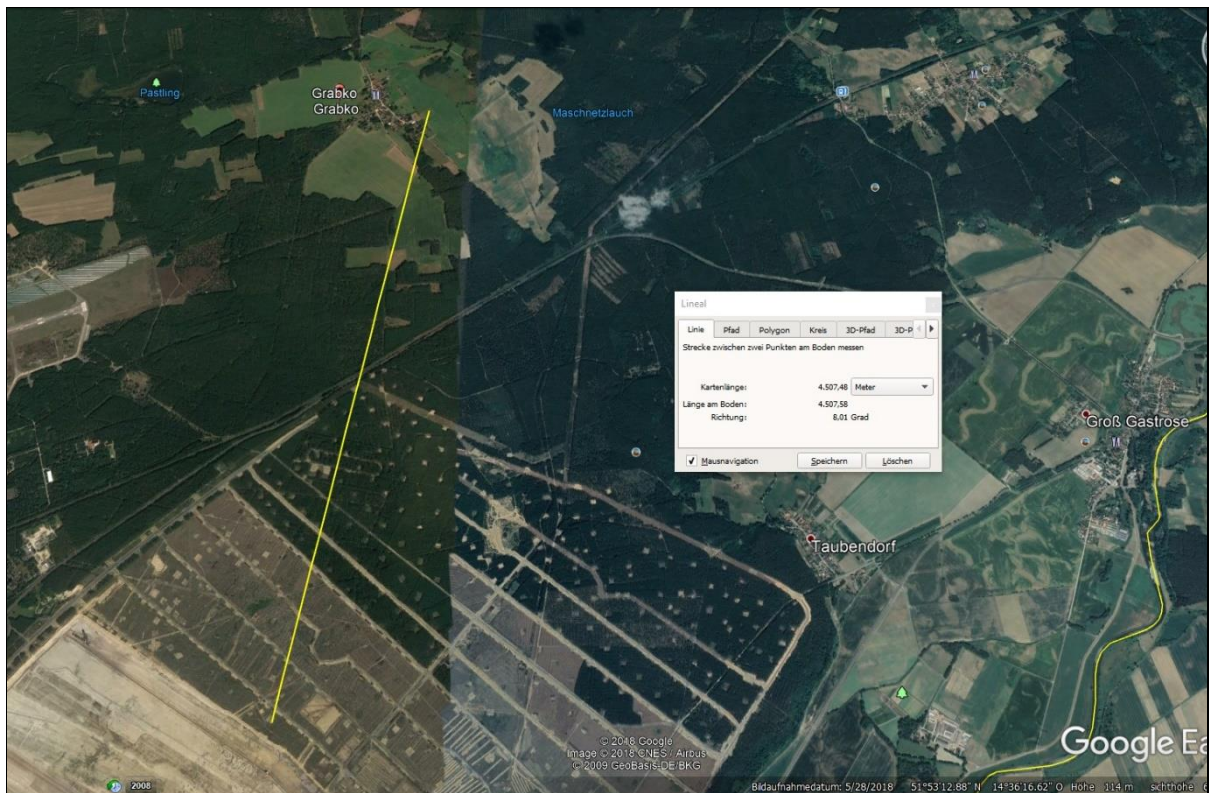
Die aktuelle erteilte Hauptbetriebsplanzulassung (Anlage 1) für die Fortführung des Tagebaus im Jahre 2019 ist Gegenstand dieser Klage.

Im Zuge dieser Weiterführung kommt es zunehmend – und aus Sicht der Klägerin nunmehr offenkundig – zu tagebaubedingten erheblichen Einwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete, auf welche der Tagebau – und damit die Grundwasserabsenkung und Entwässerungen in dessen Vorfeld – zuläuft.

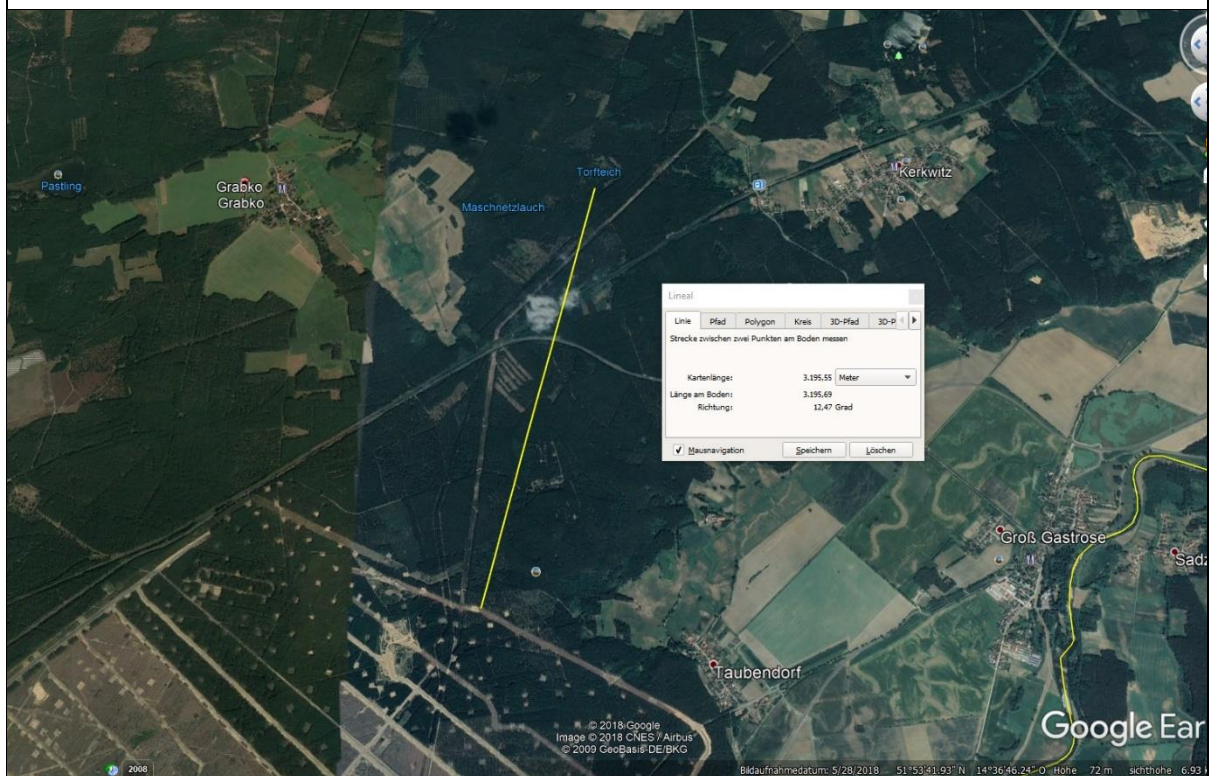
Im Umfeld des Tagebaus befinden sich eine Vielzahl von nach nationalen und internationalem Naturschutzrecht geschützte Feuchtgebiete. Zu nennen sind insbesondere:

- FFH-Gebiet „*Peitzer Teiche, Teilgebiet Laßzinswiesen*“ [DE 4152-302],
- Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ [DE 4151-421],
- FFH-Gebiet „*Calpenzmoor*“ [DE 4053-301],
- FFH-Gebiet „*Pastlingsee*“ [DE 4053-304],
- FFH-Gebiet „*Pastlingsee Ergänzung*“ [DE 4053-305],
- FFH-Gebiets „*Pinnower Läuche und Tauersche Eichen*“ [DE 4052-301],
- FFH-Gebiet „*Feuchtwiesen Atterwasch*“ [DE 4053-302],
- Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ [DE 4151-421].

Diese Feuchtgebiete befinden sich z.T. in einer Entfernung von nur noch 3 bis 4 km vom Tagebauvorschnitt bzw. den Entwässerungsriegeln.



Entfernung Tagebauvorschnitte bis FFH-Gebiet „Pastlingsee Ergänzung“



Entfernung nördl. Entwässerungsriegel bis FFH-Gebiet „Pastlingsee Ergänzung“

Praktisch das gesamte Umfeld des Tagebaus ist von Schutzgebieten umgeben:

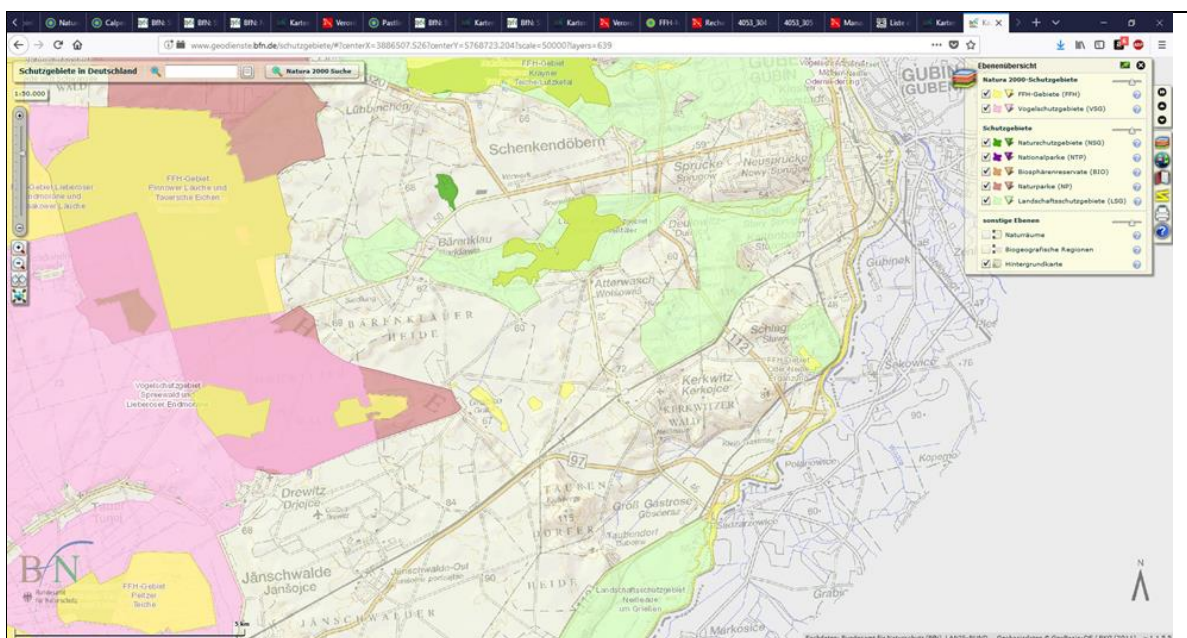


Abb.: Alle Schutzgebietskategorien im nördlichen Bereich des TB JW

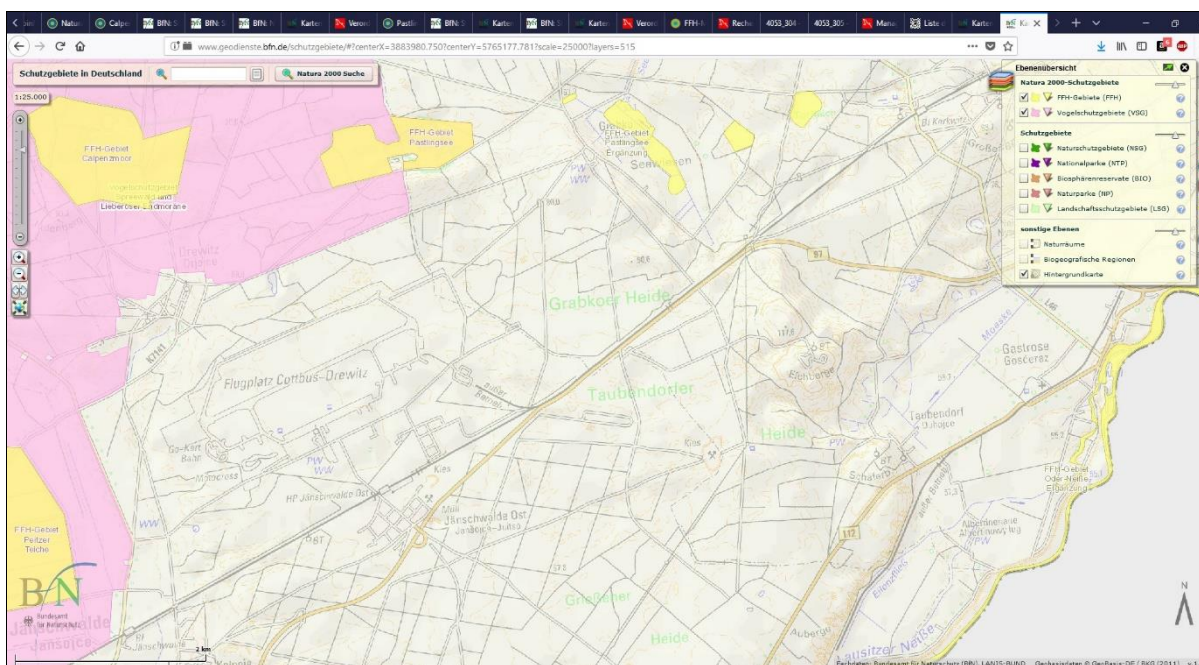


Abb.: FFH- und Vogelschutzgebiete im nördlichen Bereich des TB JW



Bzgl. dieser geschützten Feuchtgebiete ist zu beobachten, dass diese zunehmend trockenfallen. Da das Tagebaufeld und -umfeld seitens der Beizuladenden konsequent und kontinuierlich entwässert und insbesondere das im Bereich der Tagebauführung anstehende Grundwasser abgepumpt wird, liegt ein Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und dem Trockenfallen von Feuchtgebieten im Tagebaumfeld auf der Hand. Für die Durchführung der Grundwasserentnahmen und -einleitungen benötigt die Beizuladende verschiedene wasserrechtlicher Erlaubnisse. Mit Bescheid vom 29.03.1996 (Az. 31.1-1-1) wurde der Rechtsvorgängerin der Beizuladenden von der Bergbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen und zur Einleitung des bei der Entwässerung anfallenden Grundwassers in die Gewässer Trinitz, Malxe und Neiße erteilt. Im Rahmen der Bescheidung des Antrages auf Erteilung der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid vom 29.03.1996 wurde keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (wobei die Feuchtgebiete seinerzeit auch noch nicht als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen waren).

Das Ausmaß der Problematik der Grundwasserabsenkung und sonstigen Entwässerung der Feuchtgebiete wurde von den zuständigen Behörden lange Zeit nicht erkannt bzw. jedenfalls nicht nachhaltig verfolgt. Dies gilt jedenfalls und insbesondere im Kontext des Schutzes, welcher die Vorgaben der FFH-Richtlinie denjenigen Feuchtgebieten vermittelt, die als Natura 2000-Gebiete (nachfolgend auch als FFH-Gebiete bezeichnet) ausgewiesen sind.

Im Hinblick auf die im Umfeld des Tagebaus liegenden Natura 2000-Gebiete, welche gerade durch die aktuell zugelassene Fortentwicklung des Tagebaus in verstärktem Umfang in Mitleidenschaft gezogen werden, sind insbesondere Folgende zu benennen:

- FFH-Gebiet Pinnower Läuche und Tauersche Eichen,
- FFH-Gebiet Calpenzmoor,
- FFH-Gebiet „Peitzer Teiche / Laßzinswiesen,
- FFH-Gebiet Neißeau und Neiße-Nebenflüsse bei Guben,
- FFH-Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch.

Insbesondere im Hinblick auf die Natura-2000-Gebiete ist relevant, dass zu deren Schutzgegenständen jeweils Lebensraumtypen und Arten gehören, deren Fortbestand von feuchten Lebensbedingungen abhängig sind. So gehören zu den Schutzgegenständen der genannten FFH-Gebiete insbesondere:

- FFH-LRT 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore [PS, PSE, CM, PL],
- FFH-LRT 7210: Sümpfe und Röhrichte mit Schneide [PS, PL],
- FFH-LRT 91D0: Moorwälder [PS, PSE, CM, PL],
- FFH-LRT 3150: Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften [PS, PT, FA],
- FFH-LRT 3160: Dystrophe Stillgewässer [CM],
- FFH-LRT: 7150: Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften [PSE],
- FFH-LRT: 6430: Feuchte Hochstaudenfluren [PT, PL, FA],
- FFH-LRT: 3260: Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [PT, FA],
- FFH-LRT 3270: Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken [PT].

[**PS** = Pastlingsee;

PSE = Pastlingsee-Erweiterung;

FA = Feuchtwiesen Atterwasch;

PT = Peitzer Teiche – Teilgebiet Laßzinswiesen;

CM = Calpenzmoor;

PL = Spreewald und Lieberoser Endmoräne]

Zu den hauptsächlichen Gefährdungen für den Fortbestand dieser LRT werden in den „FFH-Steckbriefen“ des BfN¹

- Grundwasserabsenkungen /
- Absinken des Grundwasserstands /
- Entwässerungen /
- Veränderungen der Überflutungsdynamik sowie Erwärmung der Gewässer und Nährstoffeinträge (wobei deren Wirken ebenfalls in Abhängigkeit vom Wasserstand bzw. der Wassermenge beeinflusst wird)

genannt, so dass diese tagebaubedingten Wirkungen einer Schutzzzielerreichung entgegenwirken und geeignet sind eine erhebliche Beeinträchtigung zu bewirken. Die Grundwasserabsenkungen, die im Vorfeld des Tagebaus durchgeführt werden, haben eben diese Wirkungen (sowohl für die Grundwasserstände als auch für die Wasserstände von Oberflächengewässern, die nicht unabhängig vom Grundwasser sind).

Bzgl. der vorgenannten Schutzgüter der FFH-Gebiete steht insofern fest, dass diese insbesondere auf Änderungen des hydrologischen Milieus in quantitativer und qualitativer Hinsicht empfindlich reagieren. Austrocknungen, Grundwasserabsenkungen und Änderungen der Feuchteverhältnisse führen daher zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter und damit der FFH-Gebiete, in welchen diese als Erhaltungsziel ausgewiesen sind.

Der Beklagte und die für die Belange des Umweltschutzes zuständigen Fachbehörden haben seit einiger Zeit die Problematik des tagebaubedingten Trockenfallens der geschützten Feuchtgebiete erkannt und die kausale Verursachung des Trockenfallens durch die bergbaulichen Tätigkeiten, konkret der durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen, ist inzwischen nicht mehr zu bestreiten.

- Beiziehung der Verwaltungsvorgänge. -

Gleichwohl wurde bislang noch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Feststellung des Ausmaßes der Erheblichkeit der projektbedingten Einwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete durchgeführt.

¹ <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html> bzw. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/lebensraumtypen.html>

Zur Klägerin

Die Klägerin ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung. Gemäß ihrer der staatlichen Anerkennung zugrundeliegenden Satzung macht sie es sich u.a. zur Aufgabe, für die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und insbesondere auch der Einhaltung des nationalen und internationalen Umweltrechts einzutreten.

- Vgl. § 2 Abs. 2 b), d), j), k) der Satzung der Klägerin (Anlage 2). -

Die Klägerin ist der Überzeugung, dass im Zuge der Fortführung des Tagebaus Jänschwalde dem Schutz der Umwelt dienende Rechtsvorschriften verletzt werden und sie strebt aus diesem Grunde eine Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides an. Dieser lässt eine Fortführung des Tagebaus und die Durchführung von Maßnahmen zu, welche erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt mit sich bringen und verstößt gegen Rechtsvorschriften, die zumindest auch dem Schutz der Umwelt dienen.

Zur streitgegenständlichen Hauptbetriebsplanzulassung

Die beizuladende Bergbauunternehmerin hat mit Schreiben vom 14.09.2018 beim Beklagten einen Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes für die Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde im Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020 eingereicht (Anlage 9). Im Ergebnis der Prüfung des Antrages wurden – soweit es für die Klägerin bislang ersichtlich ist – seitens der Beklagten und wohl auch seitens der beigezogenen Fachbehörden erhebliche Bedenken gegen die Zulassungsfähigkeit des vorgelegten Hauptbetriebsplans geäußert. Diese Bedenken dürften wohl insbesondere im Hinblick auf die Fortsetzung und Intensivierung der mit dem Fortschritt des Tagebaus einhergehenden Grundwasserabsenkung im Bereich der nördlich, nordwestlich und nordöstlich gelegenen Natura 2000-Gebiete zusammenhängen. Im Ergebnis weitergehender Beratung der Beizuladenden durch den Beklagten bzw. diesbezüglich durchgeführter Besprechungen hat die Beizuladende mit Schreiben vom 05.12.2018 den Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans zur Fortführung des Tagebaus Jänschwalde auf den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 beschränkt. Soweit es für die Klägerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt ersichtlich ist, erfolgte eine Beschränkung in räumlicher Hinsicht indessen nicht.

Soweit es für die Klägerin aufgrund bislang bekannter Unterlagen ersichtlich ist, liegt sowohl der Bewertung einer Zulassungsfähigkeit des Hauptbetriebsplans im Zeitraum bis 31.12.2019 als auch einer gegenwärtig nicht festzustellende Zulassungsfähigkeit der Fortführung des Tagebaus im Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 im Wesentlichen eine im Auftrag der beizuladenden Bergbauunternehmerin vom Büro Kieler Institut für

Landschaftsökologie (KIfL) unter dem 19.11.2018 erstellte – indessen nicht unterzeichnete und den Verfasser nicht ausweisende – *„Fachgutachterliche Bewertung der bergbaubedingten hydrologischen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde – Teil 1: Kurzfristige Veränderungen der Grundwasserbeeinflussung im Zeitraum 2019 bis 2020“* zugrunde.

- Anlage 3. -

Die Klägerin macht geltend, dass dieses Ergebnis auf – wohl von der Beizuladenden vorgegebenen – unzutreffenden Prämissen und Prüfungsmaßgaben beruht und daher nicht geeignet ist, die vom Beklagten zunächst festgestellten Hindernisse betreffend die Zulassung des Hauptbetriebsplanes auszuräumen.

In den Nebenbestimmungen Ziffer 14 - 18 trifft die Hauptbetriebsplanzulassung Vorgaben für eine von der Beizuladenden zu betreibende Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen („Vorsorgekonzept Tagebau Jänschwalde“). Danach ist erst in diesem *„Vorsorgekonzept (...) darzulegen, wie die zur Finanzierung der Wiedernutzbarmachung für den Tagebau Jänschwalde noch benötigten Finanzmittel in einem Sondervermögen nach deutschem Recht in Form einer Zweckgesellschaft sukzessive angespart werden sollen“* (Ziffer 14). Unter Ziffer 15 - 18 werden hierzu Vorgaben gemacht bzw. Vorstellungen des Beklagten geäußert.

Unter Ziffer 19 des Zulassungsbescheides wird angeordnet, dass dem Beklagten *„gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung eines neuen HBP bis zum 31.08.2019 eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorzulegen“* ist.

B. Rechtslage

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit der Klage

An der Zulässigkeit der fristgemäß eingereichten Klage bestehen keine Zweifel. Bei der angefochtenen Betriebsplanzulassung handelt es sich um eine Entscheidung i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG. Wie im Rahmen des Vortrages zu Begründung der Klage geltend gemacht wird, verstößt die Hauptbetriebsplanzulassung gegen Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen.

Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Klage gegen eine Hauptbetriebsplanzulassung hat das Verwaltungsgericht Köln in seinem Beschluss vom 25.10.2017 (14 L 3477/17) sowie seinem Urteil vom 24.11.2017 (14 K 1282/15) anerkannt. Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW hat dies in seinem Beschluss vom 05.10.2018 (11 B 1129/18) zumindest mittelbar bestätigt.

Die Klageerhebung zum heutigen Tage erfolgt auch fristgemäß. Der angefochtene Bescheid wurde der Klägerin bislang nicht förmlich zugestellt. Kenntnis von der Existenz des Bescheides hat die Klägerin seit einer informellen Mitteilung Anfang Januar und nachfolgender Information über den Inhalt des Bescheides seitens des Unterzeichners im Nachgang der Mandatierung unserer Kanzlei.

II. Begründetheit der Klage

Die Klage ist auch begründet.

Hierzu tragen wir zunächst Nachfolgendes vor und kündigen an, den Vortrag nach gewährter Einsicht in die beizuziehenden Verwaltungsvorgänge sodann zu ergänzen:

1. Rechtlicher Maßstab

Die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne richtet sich – neben den Voraussetzungen des § 55 BBergG – insbesondere auch nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG. Danach ist eine Betriebsplanzulassung zu versagen oder zu beschränken, soweit der Bodenschatzgewinnung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, die eine Versagung rechtfertigen können, gehören auch naturschutzrechtliche Belange und das unionsrechtlich vorgegebene Habitat- und Artenschutzrecht.

- BVerwG, Beschl. v. 11.05.2015 (7 B 18/14), juris Rn. 19);
- BVerwG, Beschl. v. 06.06.2012 (7 B 68.11), juris Rn. 6). -

Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig; tatsächlich hat die Beigeladene vorliegend ihren ursprünglich auf den Zeitraum bis zum 31.12.2020 erstreckten Betriebsplanzulassungsantrag auf den Zeitraum bis zum 31.12.2019 beschränkt, nachdem ihr wohl vom Beklagten mitgeteilt wurde, dass eine Zulassung bis zum 31.12.2020 aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen des Umweltschutzes nicht erfolgen könne. Dies jedenfalls legen die diesseits bekannten Auszüge aus dem Verwaltungsverfahren nahe und sollte sich bei Einsicht der vollständigen Verwaltungsvorgänge bestätigen.

Nach Überzeugung des Klägers kommt es infolge der Fortführung des Tagebaus Jänschwalde gemäß der angefochtenen Hauptbetriebsplanzulassung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern der umliegenden Natura 2000-Gebiete, für welche bislang keine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.v. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vorgelegt wurde und dementsprechend auch keine – vorliegend indessen erforderliche – FFH-Ausnahmeprüfung i.S.v. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vorgenommen wurde. Jedenfalls fehlt es an einer belastbaren Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Letzteres ist für den Erfolg der Klage bereits ausreichend, da gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH wie des BVerwG keine Durchführung von Tätigkeiten genehmigt werden darf, bezüglich deren eine Besorgnis der Bewirkung erheblicher Beeinträchtigungen i.S.v. Art. 6 FFH-RL gegeben ist, welche nicht auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse eingehend überprüft wurden. Eine FFH-Verträglichkeit darf nach der Rechtsprechung nur dann festgestellt werden, wenn auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse keine vernünftigen Zweifel bestehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

- EuGH, st. Rspr. seit Ur. v. 07.09.2004 (C-127/02 - „Herzmuschelfischerei“); BVerwG, st. Rspr. seit 17.01.2007 (9 A 20/05 - „Westumfahrung Halle“). -

Fehlt eine zureichende Überprüfung der FFH-Verträglichkeit einer Vornahme bergbaulicher Tätigkeiten bzw. eine – ggf. auch nach anderen Rechtsvorschriften zu treffende – Genehmigungsentscheidung, so stehen einer Betriebsplanzulassung, welche die Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten freigibt und deren Auswirkungen nicht hinreichend geprüft wurden bzw. für welche eine erforderliche Genehmigungsentscheidung nicht vorliegt, überwiegende öffentliche Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG entgegen.

- BVerwG, Beschl. v. 11.05.2015 (7 B 18/14), Sächs.OVG, Ur. v. 11.10.2013 (1 A 258/12); OVG NRW, Ur. v. 18.11.2015 (11 A 3048/11), juris Rn. 220 ff.

2. Fehlerhaftigkeit bzw. mangelnde Belastbarkeit der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG seitens des Beklagten

Hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit der Bewertung des Beklagten bzw. der vorangegangenen entsprechenden Darstellung der beizuladenden Bergbauunternehmerin, dass im Zuge der Fortführung des Tagebaus Jänschwalde bis zum 31.12.2019 keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern in Natura 2000-Gebieten zu befürchten seien, machen wir zunächst – an dieser Stelle noch nicht abschließend – Folgendes geltend:

2.1 Unzureichende Einbeziehung bereits vorhandener Belastungen

Die *„Fachgutachterlichen Bewertung (...)“* des Büros KIfL beginnt mit einer Darstellung von Anlass und Aufgabenstellung und legt als eine der – offensichtlich von der beizuladenden Bergbauunternehmerin vorgegebenen – Prämissen der Bewertung fest, dass als *„Maßstab für die Bewertung der Veränderung [...] die Grundwasserbeeinflussung bis zum Jahr 2018 zu ermitteln und heranzuziehen [ist]“*.

- KIfL, Fachgutachterliche Bewertung (...) vom 19.11.2018, S. 1 (unten). -

Mit dem Stand der Grundwasserabsenkung zum Ende 2018 wird dabei ein rechtswidrig entstandener Zustand zum Referenzzustand erklärt.

Soweit in der *„Fachgutachterlichen Bewertung (...)“* von KIfL als Quelle für die Abgrenzung erheblicher Beeinträchtigungen das Kriterium der Absenkung von mindestens 25 cm eine Ausarbeitung RASPER 2004 (siehe Lit.verz. bei KIfL) herangezogen wird, wird der sich in relevanter Weise unterscheidende Kontext der dortigen Betrachtung verkannt. Bei RASPER (2004) wird allein die grundsätzliche Wirkung von Grundwasserentnahmen diskutiert, nicht aber deren zeitliche Dauer. Aus der Studie kann daher nicht hergeleitet werden, dass eine sich verstärkende Grundwasserabsenkung lediglich anhand einer Jahresscheibe beurteilt werden könnte. Letzteres liegt indessen der *„Fachgutachterliche Bewertung (...)“* von KIfL zugrunde.

Wie sich aus der eindeutigen Aussage des Landesamtes für Umwelt (LfU) als der für Wasserwirtschaft zuständigen Fachbehörde ergibt, ist richtigerweise der Referenzzustand im Jahre 1998 maßgeblich. In einer Stellungnahme des LfU – Abteilung Wasserwirtschaft – vom 06.12.2018 wird auf S. 3 zum HBPl.-Zulassungsantrag der Beizuladenden ausgeführt: *„Da im nördlichen Modellgebiet für den Zeitpunkt 1998 mittlere vorbergbauliche Grundwasserverhältnisse vorlagen und das Gebiet von der Grundwasserabsenkung unbeeinflusst war, wird nunmehr der Zeitpunkt 1998 als Referenzzustand angesehen und dies wird vom LfU mitgetragen.“*

Das LfU macht indessen keine Aussage darüber, wie der von KIfL im Rahmen dessen „*Bewertung der kurzfristigen Auswirkungen*“ herangezogene Referenzzustand Ende 2018 fachlich zu bewerten ist. Es ist auffällig, dass das LfU sich hierzu nicht verhält, sondern auf das Jahr 1998 als sachgerechten Referenzzustand verweist.

Die bei KIfL auf S. 17 der „*Fachgutachterlichen Bewertung (...)*“ als methodisches Problem angesprochene „*Überlagerung der Auswirkungen der vorhabensbedingten Grundwasserabsenkung mit starken Schwankungen der Grundwasserneubildung infolge der extrem niedrigen Niederschlagsmenge*“ bereitet weit weniger Schwierigkeiten, wenn nicht die Grundwasserabsenkung eines einzelnen Betriebsjahres betrachtet wird, sondern die gesamte Dauer des Tagebauvorhabens, wie es nach diesseitiger Auffassung notwendig gewesen wäre.

2.2 Unvollständige Erfassung künftiger Folgen der tagebaubedingten Grundwasserbeeinflussung

Die „*Fachgutachterliche Bewertung (...)*“ enthält auf S. 1 auch die Aussage, dass „*die langfristigen Veränderungen der Grundwasserbeeinflussung für den Zeitraum nach 2021 bis zum Auslauf des aktiven Tagebaues in einem gesonderten Dokument (Teil 2 des Gutachtens)*“ untersucht [wurden]“.

Diesen „*Teil 2*“ des Gutachtens hat der Beklagte indessen pflichtwidrig nicht in seine Prüfung einbezogen und damit wesentliche Folgen der Grundwasserabsenkung, die bereits bei der Bewertung im Rahmen der angefochtenen Zulassungsentscheidung relevant sind, nicht berücksichtigt.

Verschlechterungen der Erhaltungszustände werden von KIfL in dessen „*Fachgutachterliche Bewertung (...)*“ nur „*zumindest kurzfristig (innerhalb der nächsten Vegetationsperiode)*“ ausgeschlossen (siehe dort S. 34). Eine für 2019 genehmigte Ausweitung der Grundwasserabsenkung durch Inbetriebnahme weiterer Entwässerungsbrunnen wirkt jedoch selbst dann über mehrere Vegetationsperioden, wenn ab 2020 keine weitere Ausweitung der Entwässerung mehr stattfinden würde.

Die Inbetriebnahmen der Entwässerungsbrunnen und deren Folgen können indessen absehbar nicht wieder rückgängig gemacht werden, sobald durch den Tagebaufortschritt eine Situation eintritt, in der die Standsicherheit der Tagebaugroßgeräte vom Betrieb dieser Entwässerungsbrunnen abhängig ist. Der Eintritt dieser Situation ist (naturgemäß) mit der Umsetzung des Hauptbetriebsplanes beabsichtigt. Der Hauptbetriebsplan umfasst hierzu auch den Rückbau von Entwässerungsanlagen (vgl. Anlage 3.2 des Zulassungsantrages der Beizuladenden) und wurde mit dem angegriffenen Bescheid ebenfalls zugelassen. Wenn dieser Rückbau einmal erfolgt ist, kann die

in 2019 verursachte zusätzliche Entwässerung nur rückgängig gemacht werden, indem die Großgeräte demontiert und die Böschungen abgeschrägt werden sowie der Tagebaubetrieb eingestellt und der Grundwasserspiegel eingeleitet wird. Dieser Zeitraum umfasst nach Abschätzung der Klägerin mindestens fünf Jahre. Für diesen Zeitraum wäre demnach vor einer Entscheidung über den Hauptbetriebsplanzulassungsantrag nachzuweisen gewesen, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete verursachen kann.

Da der Beklagte die Erforderlichkeit der Durchführung einer bislang fehlenden FFH-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich anerkannt und dementsprechend deren Vorlage angeordnet hat (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 19 des angefochtenen Bescheides), darf folgerichtig bis zur Entscheidung über diese und die Zulässigkeit der Vorverlagerung der Entwässerungsbrunnen kein bis 2018 laufender Entwässerungsbrunnen des Tagebaues außer Betrieb genommen und überbaggert werden. Denn dies würde nach Sicht der Klägerin unweigerlich zu einer Irreversibilität der zusätzlichen Grundwasserabsenkung führen, deren FFH-Verträglichkeit noch nicht geprüft ist.

2.3 Unzureichende Abstimmung der „Fachgutachterlichen Bewertung (...)“ von KifL mit den zuständigen Fachbehörden

Die für die Beachtung und Bewahrung der Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten zuständige Fachabteilung Naturschutz des LfU schreibt in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2018 auf Seite 3: „Im Rahmen der Erarbeitung der Studie zur Natura2000-Betrachtung der Schutzgebiete gab es zwischen der LE-B und dem LfU keinerlei Abstimmungen und Kontakte. Demnach konnten aktuell auch keine, ggf. beim LfU vorhandenen Daten und Erfassungsergebnisse (u.a. ggf. zur FFH-Managementplanung) ausgetauscht und verwendet werden“ (Hervorhebung dieses).

- Anlage 4. -

2.3.1 Unzureichende Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Pinnower Läuche und Tauerseiche

Im FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerseiche“ sind zahlreiche Flächen des feuchteabhängigen FFH-Lebensraumtyps (FFH-LRT) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ sowie einzelne Flächen der FFH-LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ und 91D0* „Moorwälder“ vorhanden. Das belegt die Kartierung, die im Zusammenhang mit der „Strategischen Umweltprüfung“ im (inzwischen eingestellten) Braunkohlenplanverfahren „Tagebau Jänschwalde-Nord“ erstellt wurde.

- Anlage 5 -

Bemerkenswert ist, dass in der *„Fachgutachterlichen Bewertung (...)“* auf S. 14 und S. 63 die Quelle „BIOM 2014a“ genannt wird, diese indessen im Quellenverzeichnis fehlt.

Es wird beantragt, diese Untersuchung „BIOM 2014a“ seitens des Beklagten bzw. seitens der Beizuladenden vorlegen zu lassen.

Im FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“ kam es zeitlich parallel zur Annäherung des Tagebaues zu Verschlechterungen des Zustands der Lebensraumtypen. Davon geht auch die *„Fachgutachterlichen Bewertung (...)“* von KIfL aus, in der es auf S. 63 heißt: *„Die im Standard-Datenbogen aufgeführten guten bis sehr guten Erhaltungszustände der LRT 7240 und 9190 konnten bei den Erfassungen von BIOM nicht bestätigt werden. Die Überprüfungen im Gelände ergaben für diese zwei maßgeblichen LRT nur mittlere bis schlechte Erhaltungszustände“*.

Ein Zusammenhang zwischen dem Voranschreiten des Tagebaus bzw. der tagebaubedingten Entwässerung des Vorfeldes und der Schädigungen des LRT 7140 wird nicht untersucht, sondern von KIfL in Bezug auf die Lebensraumtypen 7140 und 91D0* auf S. 65 der *„Fachgutachterlichen Bewertung (...)“* schlicht pauschal behauptet, dass „der Lebensraumtyp wird überwiegend durch Regenwasser gespeist“ werde.

Diese Aussage kann der Gutachter für die betreffenden Flächen jedoch gar nicht treffen, da er diesbzgl. weder eigene Untersuchungen durchgeführt hat noch sich auf Literaturquellen bezieht, vgl. S. 3 der *„Fachgutachterlichen Bewertung (...)“*, wo es heißt: *„Die beauftragte Abschätzung und Bewertung künftiger Grundwasserabsenkungen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt ausschließlich auf der Basis vorliegender Daten“* (worunter sich indessen keine Quellen befinden, auf welche sich die Prämisse von KIfL stützen könnte).

Selbst wenn die FFH-LRT 7140 und 91D0* überwiegend durch Regenwasser gespeist würden, so könnte der Wegfall eines Kontaktes zum Grundwasser zu einer drastischen Erhöhung der Versickerungsverluste und zu einer nachhaltigen Verschlechterung führen.

Liegen – wie hier – keine spezifischeren Untersuchungen zur Hydrologie des jeweiligen Gebietes vor, so ist von einer Grundwasserabhängigkeit dieses Lebensraumtyps auszugehen. Die von der obersten Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg herausgegebene Handreichung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nennt jedenfalls für den LRT 7140 als erste und wichtigste Gefährdungsfaktoren und -ursachen die *„Entwässerung und Grundwasserabsenkung einschließlich der Wassereinzugsgebiete“*

(BEUTLER et al. Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg 2002, S. 53 und S. 77).

Die „*Fachgutachterliche Bewertung (...)*“ weist im Rahmen der Darlegung der „methodischen Grundlagen“ auf S. 4 selbst auf Folgendes hin: *„Zum anderen können aber auch bei zusätzlichen Grundwasserabsenkungen von weniger als 0,25 m dann erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, wenn eine Vorbelastung vorliegt, bei der die Grundwasserabsenkung bis einschließlich 2018 über 0,25 m beträgt oder die sich bereits in der Vegetationszusammensetzung ausdrückt.“*

Genau diese Prüfung fehlt in Bezug auf das FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“. Hierzu wird in der „*Fachgutachterlichen Bewertung (...)*“ seitens KIfL auf S. 66 lediglich dargestellt: *„Gemäß LEAG (2018) ist von einer Absenkung des Grundwasserstandes größer 0,25 m für den Zeitraum 2019 bis 2020 innerhalb des FFH-Gebietes Pinnower Läuche und Tauerse Eichen nur im Südosten außerhalb der Verbreitung der empfindlichen LRT 7140 und 91D0* auszugehen.“*

Es ist jedoch offensichtlich, dass sich die LRT 7140 und 91D0 im Bereich einer insgesamt 0,25 m überschreitenden bergbaubedingten Grundwasserabsenkung befinden. Das gesamte FFH-Gebiet befindet sich im potenziellen Wirkraum nach Abb. 1, in dem die Grundwasserstände 1998 bis 2018 um mehr als 25 cm gesunken sind.

- Anlage 6. -

Ausweislich der Karte 2-12 beläuft sich der Umfang der Absenkung im größten Teil des Gebietes auf mehr als einen Meter.

- Anlage 7. -

Diese 1-Meter-Absenkungslinie schließt sich ersichtlich um den Tagebau Jänschwalde, so dass keine Zweifel daran bestehen können, dass diese Bereiche tagebaubeeinflusst sind.

Der „*Kleinsee*“ weist Wasserstandsverluste von etwa 1,5 Metern zwischen Ende 2011 und Ende 2017 auf, wobei die Beeinflussung durch den Tagebau auch deutlich zeitiger begonnen haben kann. Das Landesamt für Umwelt gab den bergbaubedingten Anteil an diesem Wasserverlust des Kleinsees Ende 2017 mit einem Meter an.

Wäre die Austrocknung nicht die Folge des Tagebaus, sondern einer dauerhaften Tendenz zur der Wasserstandsabnahme, dann hätten „gute Erhaltungszustände“ bereits zum Zeitpunkt der Erfassung des Standard-Datenbogens nicht festgestellt werden können.

Sodann führt die „*Fachgutachterliche Bewertung (...)*“ von KIfL auf S. 64 den LRT 6410 mit 2,64 Hektar auf, diskutiert im Rahmen der Bewertung indessen nur LRT 7140

und LRT 91D0* als „*grundsätzlich empfindlich gegen eine Grundwasserabsenkung*“ (vgl. S. 65). Tatsächlich ist jedoch der wichtigste Gefährdungsfaktor für LRT 6410 die „*Austrocknung und Eutrophierung infolge von Torfmineralisation nach Grundwasserabsenkung*“ (Beutler et al. Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg 2002, S. 45).

Die somit zweifelsfrei erforderliche Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorranschreitens des Tagebaus und der tagebaubedingten Entwässerung in Bezug auf den LRT 6410 fehlt somit völlig – vermutlich aus dem „guten“ Grund, dass auch KfL andernfalls zu einem abweichenden Ergebnis hätte kommen müssen. Der LRT liegt innerhalb der 25 cm tagebaubedingten Gesamt-Absenkung, die entsprechend den Ausführungen bei KfL (S. 4) zu betrachten ist.

Die für Wasserwirtschaft und Moorschutz zuständige Fachabteilung Wasserwirtschaft des LfU schreibt in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2018 auf S. 7: „*Die Pinnower Läufe lagen im Jahr 2017 bereits im Bereich der 1-m-Absenkungslinie. Obwohl von Seiten des Landesbetriebes Forst seit Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Pinnower Läufe durchgeführt werden, sind hier massive Austrocknungserscheinungen in den Mooren zu verzeichnen. Dies wird durch Grund- und Moorwasserdaten des LBF und des LfU belegt. Die Vermutung, dass die Entwicklung zu trockneren Verhältnissen nicht durch klimatische Veränderungen verursacht ist, wird durch die Anlagen 02_10_20170401-1998 und 02_11_20181231-1998 untersetzt.*“

- Anlage 8. -

Dass für dieses FFH-Gebiet bislang kein Monitoringprogramm vorliegt, ist dem Beklagten und der Beizuladenden anzulasten. Die Begründung zu Ziel 10 des Braunkohlenplans Tagebau Jänschwalde zählt das Gebiet als „schützenswertes Feuchtgebiet“ im künftigen Einwirkungsbereichs des Tagebaus Jänschwalde auf. Laut der wasserrechtlichen Erlaubnis vom März 1996 (S. 19) ist das „*NSG Tauerse Eichen und Kleinsee*“ ausdrücklich auch im Rahmen des Biomonitorings zu überwachen. Dies erfolgt jedoch nicht und ein solches Biomonitoring liegt nicht vor.

2.3.2 Unzureichende Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Calpenzmoor

Die für Wasserwirtschaft und Moorschutz zuständige Fachabteilung Wasserwirtschaft des LfU schreibt in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2018 auf S. 7: *„Im Monitoringbericht 2017 wird für die drei Dauerbeobachtungsstellen im westlichen und nördlichen Teil des Moores eine geringe bis deutliche Abnahme der Wasserverfügbarkeit festgestellt. Das deckt sich mit Beobachtungen aus anderen Mooren (Maschnetzenlauch, Torfteich), wo unter dem Einfluss sehr großer Differenzen zum Grundwasserleiter eine Austrocknung vom Rand her erfolgt. Es muss auch im Calpenzmoor davon ausgegangen werden, dass es längerfristig zu einer Beeinträchtigung der LRT 7140 und 3160 kommt.“*

- Anlage 8. -

Im FFH-Gebiet Calpenzmoor wurde auf Teilflächen bereits nachweislich durch die Grundwasserabsenkung ein Lebensraumtyp wesentlich beeinträchtigt. Teil des FFH-Gebietes ist das „Hasenluch“ mit 4,0 Hektar (Flächenangaben gemäß Wasserstufenkartierung im Monitoringbericht Moore 2014, S. 66 f.).

Eine Biotopkartierungen des LfU stellt im „Hasenluch“ das Vorhandensein von „Übergangs- und Schwingmoorrassen“ (LRT 7140) auf 19.797 m² im Erhaltungszustand „C“ fest. (Vgl. LUA 2009, zit. in FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ (DE 4053-301) Kartierung FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen Kartierung Wirbellose, BIOM 2010.)

Die Monitoringberichte erwähnen für das „Hasenluch“ an keiner Stelle einen eigenen Torf-Grundwasserleiter, so dass sich die Absenkung des regionalen Grundwassers mithin direkt auf diesen Teil des FFH-Gebietes auswirkt.

Die Dauerbeobachtungsfläche 117 (= „Hasenluch“) wird im Rahmen des Biomonitorings alle drei Jahre untersucht (bislang in den Jahren 2003, 2006, 2009, 2012 und 2015 – sowie mithin wohl auch 2018, wobei ein diesbzgl. Bericht diesseits allerdings noch nicht bekannt ist). Im Ergebnis ist festzustellen, dass das „Hasenluch“ deutlich trockener geworden ist: Bei der flächendeckenden Wasserstufenkartierung waren 2002 noch nasse (5+) und sehr feuchte Standorte (4+) prägend, 2009 und 2014 konnten noch maximal feuchte Standorte kartiert werden (3+), auch diese sind in ihrer Ausdehnung rückläufig (vgl. Monitoringbericht 2014, S. 64 - 67): *„Bereits seit Beginn der Dauerbeobachtung im Jahr 2003 zeigen sich deutliche Austrocknungserscheinungen, die sich weiter verschärft haben.“* Arten der Sauer-Zwischenmoore, wie der *„Rundblättrige Sonnentau“*, die *„Gewöhnliche Moosbeere“* und die *„Faden-Segge“* traten 2003 noch auf und sind inzwischen verschwunden (vgl. Monitoring im Förderraum Jänschwalde, Jahresbericht Moore 2015, S. 53 - 55).

Die zum HBPl.-Zulassungsantrag 2019 vorgelegte *„Fachgutachterlichen Bewertung (...)“* verschweigt die Existenz des „Hasenluchs“ und die dortigen Wasserverhältnisse vollständig, wenn von einer *„bis zu 3 m starken Muddeschicht“* gesprochen und auf S. 59 f. behauptet wird, dass *„bisher keine nennenswerten Vorbelastungen in Bezug auf die Grundwasserverhältnisse“* vorlägen.

Statt eine Weiterführung der Entwässerung zu genehmigen, hätte der Beklagte Maßnahmen zur Wiederherstellung des schützenswerten Ausgangszustandes anordnen müssen.

2.3.3 Unzureichende Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Peitzer Teiche / Laßzinswiesen“

In der *„Fachgutachterlichen Bewertung (...)“* von KIfL heißt es auf S. 59 f.: *„Eine räumliche Ausweitung der Grundwasserbeeinflussung gegenüber dem Referenzraum 2018 (=Vorbelastung) erfolgt lediglich im Nordosten des Betrachtungsraums sowie in den Laßzinswiesen.“*

Somit fehlt die – indessen erforderliche – Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Peitzer Teiche / Laßzinswiesen“, so dass auch deswegen eine Zulassung des Hauptbetriebsplans nicht hätte erteilt werden dürfen.

2.3.4 Unzureichende Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Neißeau und Neiße-Nebenflüsse bei Guben

Die für Wasserwirtschaft und Moorschutz zuständige Fachabteilung Wasserwirtschaft des LfU kommt in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2018 auf S. 5 zu der folgenden Einschätzung: *„In Bezug auf Maschnetzenlauch und Torfteich wird der Einschätzung des Biomonitorings nicht gefolgt, dass es bisher keine eindeutigen negativen Entwicklungen der Lebensraumtypen gegeben hat, die auf eine Absenkung des Grundwasserstandes zurückzuführen wären.“*

Sodann wird weiter darauf hingewiesen: *„Während in allen Mooren der westlichen Lieberoser Hochfläche die randlich eingewachsenen Waldkiefern in den nassen Jahren abgestorben sind, wurde dies in den Mooren im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung nicht festgestellt. Aufgrund des abgesenkten Grundwasserstandes ist hier das überschüssige Wasser in den Randbereichen der Moore versickert und die Waldkiefern konnten sich weiter ausbreiten. Dadurch ist es zu einer Verschiebung der flächenmäßigen Anteile der LRT innerhalb der betrachteten Gebiete gekommen. Der LRT 7140 hat flächenmäßig abgenommen. Die als LRT 91D0* bezeichneten*

Waldkieferbestände, die vom Rand in die Moore einwachsen, können nicht als Moorrwälder bezeichnet werden. Diese stellen Waldkieferbestände in degradierten Moorbereichen dar. Das Konzept von Joosten & Greiser /5/ ist auf diesen Flächen nicht anwendbar, da die natürlichen Prozesse von der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung überlagert werden! Die regenwassergespeisten LRT werden durch die erhöhte Versickerung in den Randbereichen und das dadurch geförderte Einwachsen der Waldkiefern beeinträchtigt. Auf diese negativen Entwicklungen wird seit Jahren in den Stellungnahmen des LfU zu den Monitoringberichten (s. Anlagen) hingewiesen.“

- Anlage 8. -

Somit ist die Zulassungsfähigkeit des streitgegenständlichen Hauptbetriebsplan ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung auch im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Neißeau und Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ nicht gegeben.

2.3.5 Unzureichende Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch

Auch für dieses FFH-Gebiet schließt die für Wasserwirtschaft und Moorschutz zuständige Fachabteilung Wasserwirtschaft des LfU erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb der nächsten acht Monate nicht aus.

In dessen Stellungnahme heißt es auf S. 6: *„Südlich des Schwarzen Fließes wird mit einer Absenkung um ca. 0,5 m gerechnet (LEAG-Anlage 2_02_20183112-20203112), so dass hier eine weitere Beeinflussung von Grundwasserreservoirs der südlichen Quellbereiche nicht ausgeschlossen ist. Inwieweit diese innerhalb der nächsten 8 Monate zum Tragen kommt, wird nicht benannt. Aufgrund des z.T. recht schnell ansteigenden Geländes in den Randbereichen sind von der Grundwasserabsenkung insbesondere die hier etablierten Quellbereiche, aber auch die Kalkreichen Niedermoore betroffen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation für diese Lebensräume und LRT verschärfen wird, da der Quellwasserdruck weiter abnehmen wird. Um erhebliche offensichtliche Beeinträchtigungen bis Ende August 2019 auszuschließen, wird daher eine Evaluation der Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts anhand der Monitoringdaten 2018 im 1. Quartals 2019 gefordert. Dies sollte in einer Arbeitsgruppensitzung mit der LEAG, dem LBGR und dem LfU erfolgen.“*

- Anlage 8. -

Auch im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Feuchtwiesen Atterwasch“ besteht folglich keine Zulassungsfähigkeit des streitgegenständlichen Hauptbetriebsplan ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung auch im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Neißeau und Neiße-Nebenflüsse bei Guben“.

2.3.6 Ungerechtfertigt unterbliebene Betrachtung weiterer FFH-Gebiete

In der Stellungnahme des LfU, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 06.12.2018 heißt es auf S. 2: *„Der Begründung, dass auf Grund der Überlagerung mit der natürlichen Grundwasserstandsentwicklung sich die -0,25m-Linie am Westrand nicht schließen lässt, kann nicht gefolgt werden. Hier ist anhand der Modellergebnisse eine Stabilität der Hauptgrundwasserscheide Spree-Lausitzer Neiße nachzuweisen, um eine bergbauliche Beeinflussung über den Rand hinaus auszuschließen.“*

Nach der diesseits bekannten Aktenlage lag dieser Nachweis bei Erlass des angefochtenen Zulassungsbescheides nicht vor. Somit hätten westlich des in Karte#2-12 dargestellten Kartenausschnittes gelegene FFH-Gebiete innerhalb der -0,25m-Linie ebenfalls betrachtet werden müssen. Dies dürfte die FFH-Gebiete „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läufe“ (DE 4051-301) sowie „Byhleguhrer See“ (DE 4150-302) betreffen.

So sieht es auch die Abteilung Wasserwirtschaft des LfU, welches in seiner Stellungnahme vom 06.12.2018 auf S. 4 ausführt: *„Die o.g. Abbildungen sind nicht geeignet, diesen Sachverhalt darzustellen und führen zu der Annahme, dass die Feuchtgebiete im FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läufe“, nämlich die Staakower Läufe, nicht mitbetrachtet werden, obwohl sie im Wirkungsbereich des Tagebaues liegen.“*

Ohne die diesbzgl. erforderlichen weitergehenden Untersuchungen durfte der Hauptbetriebsplan mithin ebenfalls nicht zugelassen werden.

2.3.7 Zwischenergebnis

Auch wenn zur weitergehenden Untersetzung der obigen Darlegungen nach gewährter Akteneinsicht mit weiterem Schriftsatz noch weiter vorgetragen werden soll, folgt bereits aus dem bisherigen Vortrag, dass die angefochtene Hauptbetriebsplanzulassung aus den Gründen der obigen Ausführungen unter 2.3 rechtswidrig ist. Der Zulassungsbescheid hätte nicht erlassen werden dürfen, da der Bodenschatzgewinnung überwiegende öffentliche Interessen aus den Vorgaben zum Schutz von Natura 2000 entgegenstehen.

3. Unzureichende bzw. fehlende Festlegungen zur Erbringung von Sicherheitsleistungen (§ 56 Abs. 2 BBergG auch i.V.m. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG)

Der Zulassungsbescheid ist weiterhin rechtswidrig, da dieser sich erforderlicher, hinreichender Anordnungen zur Erbringung von Sicherheitsleistungen enthält, mit welchen zu gewährleisten wäre, dass die Beizuladenden die von ihr verursachten tagebaubedingten Beeinträchtigungen von Schutzgütern den Anforderungen entsprechend beseitigen bzw. vermindern wird, bzw. die für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und den Nachsorgeverpflichtungen nötigen finanziellen Mittel vorhanden sind.

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG ist es Aufgabe des Beklagten, die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Nach der Rechtsprechung ist auch die Einhaltung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG mit Sicherheitsleistungen absicherungsfähig.

- BVerwG, Urt. v. 14.04.2005 (7 C 26/03), Rn. 19, 20; OVG Magdeburg, Urt. v. 07.12.2016 (2 L 17/14), Rn. 81. -

Sinn und Zweck der Einforderung einer Sicherheitsleistung ist es insbesondere auch, die nachhaltige Erfüllung von Genehmigungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Sicherheitsleistung soll zur Bewältigung einer erkannten Problematik für eine gesetzmäßige Vorhabensdurchführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Da das BBergG in § 2 Abs. 1 Nr. 2 von einer Wiedernutzbarmachung „*während und nach der bergbaulichen Tätigkeit*“ spricht, ist diese damit nicht allein Bestandteil des für die Einstellung des Betriebes erforderlichen Abschlussbetriebsplans (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), sondern bereits eine Zulassungsvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb eines Bergbaubetriebes (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG). Hiermit wird sichergestellt, dass nicht erst bei der Einstellung des gesamten Betriebes, sondern bereits bei der Gestaltung des laufenden Betriebes im Rahmen des Möglichen den Erfordernissen der Wiedernutzbarmachung Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf die dynamische Betriebsweise ist eine zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Oberflächenteile des Betriebes, die nicht mehr für bergbauliche Maßnahmen benötigt werden, angezeigt. Sie stellt insofern auch einen Beitrag für den in § 1 Abs. 1 BBergG vorgegebenen „*schonenden Umgang mit Grund und Boden*“ dar.

In der vorliegenden Situation, in welcher ein Auslaufen der Kohleförderung im Jahr 2023 absehbar kurz bevorsteht und die Beklagte Erkenntnisse über eine Vergrößerung des Ausmaßes der nachfolgend zu bewältigenden Problem gewonnen hat, durfte die Hauptbetriebsplanzulassung nicht erlassen werden, ohne konkrete Festlegungen zur tatsächlichen Leistung hinreichender Sicherheiten erfolgen. Die Nebenbestim-

mungen Ziffer 14 - 18 sind hierzu offensichtlich völlig unzureichend und die Hauptbetriebsplanzulassung ohne Festlegung hinreichender Sicherheitsleistungen auch aus diesem Grunde rechtswidrig.

4. Vorbehalt weiteren Vortrages

Wie im Rahmen der obigen Ausführungen bereits ausgeführt wurde, bleibt weitergehender Vortrag zur Begründung der Klage vorbehalten und wird nach Vornahme der beantragten Akteneinsicht vorgenommen werden.

C. Streitwert

Es wird angeregt, den Streitwert entsprechend der Praxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit in vergleichbaren Fällen auf 15.000 EUR festzusetzen.

Teßmer
Rechtsanwalt